

1. Zweck und Rechtsstellung der Gesellschaft

Die JC Insurance Brokers GmbH – nachfolgend JCIB genannt - ist eine GmbH mit Sitz in Basel. Der Gesellschaftszweck besteht in der Erbringung von Dienstleistungen als Broker im Versicherungsbereich. Ein Auftrag für Mandanten der JCIB wird mittels Maklermandat, welches durch alle Beteiligten unterzeichnet wird, begründet.

2. Informationspflichten an die Mandanten (gem. Art. 45 VAG)

- Der Berater weist sich gegenüber dem Mandanten aus. Dazu übergibt er dem Mandanten eine auf den Berater lautende Visitenkarte ab.
- Der Berater klärt den Mandanten darüber auf, ob die für einen Vertrag angebotenen Versicherungsdeckungen von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt.
- Der Berater übergibt dem Mandanten vor Abschluss des Vertrages jeweils die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen und Besondere Bedingungen zum entsprechenden Antrag.
- Die JCIB bestätigt, mit folgenden Versicherungsgesellschaften Vertragsbeziehungen zu pflegen:

Dextra Rechtsschutz AG	Coop Rechtsschutz	Groupe Mutuel
Helsana	Swica	Liechtenstein Life
Pax	Helvetia	Allianz Global Assistance
Europäische Reiseversicherungs AG*	First Caution	Zugerberg Finanz
AutoMate / TSM	Epona	Baloise
Generali inkl. Fortuna	SmileDirect	Liberty Vorsorge
Assura	Concordia	Orion
Markel	GoCaution	Helvengo
Swisscare	AIG Europe Limited*	Vaudoise
Zurich inkl. Vita*	PK Nest*	PK Aetas*
PKG*	Profond*	Swisscanto*
Swisslife*	Tellco – PK Pro*	Transparenta*
Allianz Suisse inkl. Cap*	CSS Versicherung*	Asisa*
Innova*	Sympany*	Visana*
ASGA*	Axa inkl. ARAG*	Coopera*
Evasan*	Exfour*	Gastrosocial*
Solida*	Trikolon*	Mobilier inkl. Protekta*
GVB*	HDI*	As Ambassdor Stiftung*
Branchen Versicherung*	Simpego*	ÖKK
Convitus Sammelstiftung		
+ Abschluss/Courtagen Vertrag	*Subbroker-Vereinbarung mit Baumassurance	

Stand Liste April 2023 – Änderungen vorbehalten.

Die JCIB ist den genannten Versicherungsgesellschaften weder wirtschaftlich noch rechtlich verpflichtet. Gemäss VAG gilt die JCIB als **ungebundener Versicherungsvermittler**.

3. Haftung (gem. Art 45 VAG)

Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet die JCIB dafür (Berufshaftpflicht gemäss VAG). Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobfahrlässige Handlung. Für Schäden aus entgangenem Gewinn haftet die JCIB nicht. Wird ein Leistungsanspruch geltend gemacht, wird dieser nur akzeptiert, sofern der Mandant sämtliche Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Sind Unterlagen oder Informationen des Mandanten unvollständig oder mangelhaft und entsteht direkt oder indirekt daraus ein Schaden, haftet die JCIB nicht dafür. Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach Bekanntwerden des Schadens. Endet die Vertragsbeziehung zwischen dem Mandanten und der JCIB (z.B. durch

Kündigung Maklermandat), endet auch der Haftungsanspruch gegenüber der JCIB.

Dort, wo nicht das Versicherungsunternehmen für die Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtigen Auskünfte aus der Vermittlungstätigkeit der JCIB haftet, hat die JCIB eine Berufshaftpflicht bei der RMS Risk Management Service über eine Summe von 2 Millionen Schweizer Franken abgeschlossen (gem. Art. 45 VAG). Haftungsansprüche sind zu richten an:

JC Insurance Brokers GmbH, Herr Christian Jetzer, Teichgässlein 9, 4058 Basel, Tel. 079 450 22 59

Das Riskmanagement und die Betreuung der Mandanten obliegt der JCIB. Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet die JCIB. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Mandanten sind wegbedungen. Mit der Unterschrift auf dem Maklermandat erklärt sich der Mandant als damit einverstanden.

4. Datenschutz / Geheimhaltung (gem. Art. 45 VAG)

Die Kundendaten, welche im Zusammenhang mit einer Versicherungsberatung der JCIB anvertraut werden, verwendet die JCIB ausschliesslich zur Beratung, zur Abwicklung von Offerten und Anträgen sowie zur Erstellung von Berichten, Analysen

und Vergleichen. Diese Daten werden also nur in dem Umfang bearbeitet und aufbewahrt, wie es für die Abwicklung und

Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Mandanten, der Versicherungsgesellschaft, der JCIB notwendig ist und es die gesetzlichen Bestimmungen zwingend verlangen. In die Beratungstätigkeit involviert sind die Versicherungsgesellschaften, die JCIB und deren MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen der JCIB unterliegen der Schweigepflicht. Die Daten der Mandanten werden so lange aufbewahrt, wie es gemäss vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zwingend notwendig ist. Die Daten können telefonisch, per Fax, per Mail, via Plattform der Gesellschaften oder im CRM bearbeitet werden. Die Daten werden in Papierform und elektronisch aufbewahrt.

5. Datenschutz nach DSG

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden kann JCIB unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben.

Wenn gesetzlich erlaubt, oder überwiegende Interessen seitens JCIB bestehen, oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, kann JCIB die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten:

- a) zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss;
- b) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden;
- c) zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung;
- d) um Dienste zu individualisieren oder personalisierte Inhalte bereitzustellen z.B. mittels Untersuchung hinsichtlich der Demographie, des Nutzungsverhaltens und der Nutzerinteressen;
- e) zur Adressvalidierung
- f) zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrags);
- g) zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen;
- h) zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von JCIB-Produkten;
- j) für Marketingzwecke

JCIB darf Dritte im In- und Ausland zur Datenbearbeitung beziehen. Bezieht die JCIB Dienstleistungen Dritter, darf die JCIB dem Dritten diejenigen Kundendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden benötigt.

6. Aus- und Weiterbildung

Der Broker bildet seine Mitarbeitenden laufend weiter aus, insbesondere bezüglich der Versicherungsprodukte der oben erwähnten Versicherungsunternehmen. Wenn Sie sich über die Aus- und Weiterbildung Ihres Kundenberaters informieren wollen, können Sie sich gerne über die oben erwähnte Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bei uns melden.

7. Ombudsstelle

In Konfliktsituationen haben Sie die Möglichkeit, sich an die Ombudsstelle Versicherungsvertreter zu wenden und ein Schlichtungsverfahren auszulösen.

Ombudsmann Krankenversicherung:

Bei Streitigkeiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmern

Ombudsstelle Krankenversicherung

Morgartenstrasse 9

Postfach 3565

6002 Luzern

<https://www.om-kv.ch/>

Ombudsmann Privatversicherungen und der SUVA:

Bei Streitigkeiten zwischen Versicherer, Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern:

8. FIDLEG

Die JCIB mit Domizil Teichgässlein 9, 4058 Basel ist eine nicht beaufsichtigte Finanzberaterin. Gemäss Finanzdienstleistungsgesetz muss sich die JCIB innert der gesetzlichen Frist bei einem Beraterregister registrieren und einer Ombudsstelle anschliessen.

Beraterregister

Die JCIB ist unter regservices.ch mit der Register-Nr. CJ75525 eingetragen.

Ombudsstelle

Der Schutz und die langjährige Zufriedenheit unserer Kundinnen und Kunden hat bei der JCIB oberste Priorität. Sollten während unserer Beratungen Beanstandungen auftauchen, dürfen Sie sich in einem ersten Schritt jederzeit gerne an uns wenden, damit wir gemeinsam eine Lösung für Ihr Anliegen finden. Gelingt dies nicht, haben Sie gesetzliche Möglichkeit, die Ombudsstelle zur Einleitung eines kostenlosen Vermittlungsverfahrens anzurufen.

Wir sind folgender Ombudsstelle angeschlossen: **Verein Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD), Bleichweg 10, 8002 Zürich**

Kosteninformationen

Im Zusammenhang mit der Finanz- und Anlageberatung fallen Kosten und Gebühren sowohl von der JCIB als auch von Drittparteien an. Diese legen wir Ihnen vor Abschluss eines Vertrages oder dem Kauf eines Anlageproduktes detailliert offen. Fragen zu den dort aufgeführten Punkten beantworten wir gerne kostenlos oder mit einem Rabatt.

Risikoinformationen

Die mit dem Erwerb von Finanzprodukten verbundenen Risiken werden Ihnen vorgängig eines Abschlusses erläutert und schriftlich zur Verfügung gestellt. Lesen Sie die zur Verfügung gestellten Informationen bitte sorgfältig durch und wenden Sie sich bei Fragen an uns. Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» können Sie bei der Schweizerischen Bankiervereinigung auf www.swissbanking.ch herunterladen.

Produktinformationen

Die Informationen zu den einzelnen Finanzprodukten werden Ihnen von Ihrem Kundenberater zur Verfügung gestellt. Sie haben die Möglichkeit, sich bereits vorgängig auf unserer Homepage über unser Angebot an Finanzprodukten zu informieren. Bitte beachten Sie, dass die JCIB keine Anlage ohne vorherige Prüfung der Eignung empfiehlt. Ob ein Finanzprodukt für Sie geeignet ist, stellen wir mithilfe unserer individuellen Kundenanalysen fest, welche die strengen gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich erfüllen. Die gesetzlichen Vorschriften und der Kundenschutz haben bei uns oberste Priorität.

Interessenskonflikte

Die JCIB trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Interessenskonflikte bei ihrer Geschäftstätigkeit zu vermeiden und Sie vor Nachteilen zu schützen. Lässt sich ein Interessenskonflikt nicht vermeiden, wird Ihnen ein solcher Konflikt offen gelegt und die entsprechende Massnahme nur mit Ihrem Einverständnis durchgeführt.

9. Steuer-Dienstleistungen

Die folgenden allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der JCIB (im folgenden «Beauftragte» genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

I. Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der vom Beauftragten zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Dienstleistungsauftrag massgebend.
2. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung ausgeführt.
3. Der Beauftragte wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen, soweit er nicht offensichtlich Unrichtigkeiten feststellt.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

II. Verschwiegenheitspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

III. Mitwirkung Dritter

1. Zur Ausführung des Auftrags ist der Beauftragte berechtigt, fachkundige Dritte, sowie Unternehmen beizuziehen (Recht zur Substitution).
2. Dritte unterstehen auch der Verschwiegenheit.

IV. Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

V. Haftung

Der Beauftragte haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (Art. 398 Abs. 1 OR).

VI. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemässen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Beauftragten unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Beauftragten eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Beauftragten beeinträchtigen könnte.

VII. Bemessung der Vergütung

1. Das Honorar wird individuell gem. Dienstleistungsauftrag vereinbart.
2. Sind Pauschalen vereinbart worden, so gilt dieses Honorar als fix, und wird nur nach oben korrigiert, wenn wesentliche und unvorhergesehene Sachverhalte auftreten. Die Honorarkorrektur erfolgt nach Rücksprache mit dem Auftraggeber. Das Pflichtenheft kann mittels schriftlicher Vereinbarung erweitert oder verkleinert werden.
4. Die Arbeiten werden nach der Leistungserbringung in Rechnung gestellt.
5. Die Mehrwertsteuer und das Porto sind immer exklusiv.
5. Es gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen netto.
6. Im Stundenansatz nicht inbegriffen sind evtl. anfallende Auslagen bei auswärtiger Tätigkeit:

Mittagessen:	CHF 25.00
Abendessen:	CHF 35.00
Übernachtung:	nach Absprache
Km-Entschädigung:	0.80/Km

VIII. Zahlungsverzug

1. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, fallen nebst 5% Zins, folgende Mahnkosten an:
 1. Mahnung: CHF 8.00
 2. Mahnung: CHF 15.00
 3. Mahnung: CHF 30.00

Werden die offenen Rechnungen immer noch nicht beglichen, wird gegen den Schuldner die Betreibung eingeleitet. Daraus entstehen weitere Kosten zu Lasten des Schuldners. Diese wären: Inkasso-Bearbeitungsgebühr mind. CHF 100.00 bis max. CHF 300.00. Die amtlichen Gebühren des Betreibungsamtes und evtl. Anwalts- und Gerichtskosten.

IX. Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung.

X. Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Handakten

1. Der Beauftragte hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Beauftragte den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
2. Zu den Handakten gehören alle Originalschriftstücke, die der Beauftragte aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat.

10. Entschädigung

Honorar

Der Mandant schuldet der JCIB für vereinbarte oder in seinem Interesse erbrachten Dienstleistungen Honorare und Nebenkosten in absteigender Reihenfolge gemäss:

- a. Über das Versicherungs-Brokermandat oder als Abschlussgeschäft (Entschädigung Dritter) – kostenlos für den Kunden

- b. Nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 250.- exkl. MWST, soweit dieser nicht durch die Entschädigung Dritter gedeckt ist
- c. Individuell vereinbarte Offerte

Entschädigung Dritter

Der Mandant ist sich bewusst und akzeptiert, dass die JCIB im Rahmen seiner Tätigkeit als Broker oder bei Gelegenheit der Auftrags Erfüllung Entschädigungen (z.B. Provisionen, Courtagen, usw.) von Dritten, insbesondere von Versicherungs-gesellschaften, erhält oder erhalten könnte. Falls die JCIB solche Entschädigungen erhält, welche es gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Mandanten abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die JCIB diese Entschädigung zusätzlich für seine Tätigkeit für den Mandanten erhält. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Maklermandates ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten.

Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Abrechnung nach 10a. Wünscht der Mandant im Nachhinein eine andere Abrechnungsart als vereinbart, verzichtet der Mandant wie beschrieben auf eine rückwirkende Herausgabe der Entschädigung Dritter. In der Beilage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Mandant eine Liste mit den ungefähren

Entschädigungssätzen der Versicherungsgesellschaften bekommen. Dies zur Information und Transparenz. Mit dieser Liste ist dem Kunden bekannt, auf welche Entschädigungen er verzichtet.

11. Dienstleistungen

Die JCIB betreut und berät den Mandanten in Versicherungsangelegenheiten. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung aller bestehenden Versicherungsverträge, Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefeuilles, periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt, Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, Erneuerungen und Neuabschlüsse von Versicherungspolice und Unterstützung im Schadenfall.

Für weitergehende Auftragsarbeiten wird ein Beratungshonorar gemäss gegenseitiger Absprache verrechnet. Bei Zahlungsverzug gelten die Fristen unter Punkt 9.

12. Mandantenangaben / Legitimationsprüfung

Der Mandant verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Versicherungsantrages alle Informationen betreffend den Personen- und Sachinformationen wahrheitsgetreu an die JCIB an- resp. weiterzugeben.

Insbesondere ist die Korrektheit der Mandantenaussagen bei Gesundheitsfragen unumgänglich. Werden Tatbestände oder Krankheiten verschwiegen, kann dies zu einer Anzeigepflichtverletzung führen. Dies hat zur Folge, dass die Versicherungsgesellschaft im Schadenfall keine oder verminderte Leistungen erbringt und per sofort vom Vertrag zurücktritt. Die JCIB verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen oder Täuschungen entstandenen Schaden, trägt der Kunde, sofern die JCIB die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

13. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z.B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Mandant, sofern die JCIB die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

14. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkungspflicht. Ändert sich eine Gefahrstatsache (z.B. Standort, Tätigkeit, Versicherungssumme, usw.) verpflichtet sich der Mandant dies der JCIB umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt für neue Gefahrstat-sachen. Stellt der Mandant Fehler bei einer Versicherungspolice fest, ist dies der JCIB umgehend mitzuteilen. Ergeben sich Schäden aus der Unterlassung des Mandanten, haftet die JCIB nicht.

15. Copyright

Die von der JCIB abgegebenen Auswertungsunterlagen und Konzepte an die Kunden unterstehen einem Copyright.

16. Vertragsdauer:

Das Broker Mandat ist ein Auftrag und gesetzlich geregelt in OR Art. 394 ff. Es beginnt mit Datum der Unterzeichnung, ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von den Parteien jederzeit nach OR Art. 404 aufgelöst werden. Die Kündigung zu Unzeit bleibt vorbehalten. Der Broker informiert die Versicherungsgesellschaften über Mandatsänderungen dementsprechend.

17. Sonstiges

Änderungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese in schriftlicher Form vorliegen und von der JCIB unterzeichnet sind.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die JCIB behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Bei Streitbarkeit zwischen dem Mandanten und der JCIB gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der JCIB.

Entschädigungen Dritter (Versicherungsgesellschaften)

Branche	Satz in % der Nettoprämie	
Sachversicherungen	7.5 bis 15 %	(Normaler Satz 15%)
Haftpflichtversicherungen	7.5 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Rechtsschutzversicherungen	15%	(Normaler Satz 15%)
Motorfahrzeugversicherungen		
Haftpflicht	4 bis 10%	(Normaler Satz 4%)
Teilkasko	7 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Kollisionskasko	7 bis 12%	(Normaler Satz 12%)
Unfall	7 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Unfallversicherungen	3 bis 7%	(Normaler Satz 5%)
Unfall Zusatzversicherungen	15 bis 17.5%	(Normaler Satz 15%)
Krankentaggeldversicherungen	7.5 bis 10%	(Normaler Satz 7.5%)
Kollektivlebensversicherungen	0.5 bis 1.8%	(Normaler Satz 1%)
Einzellebensversicherungen	0.7 bis 4.5% der Produktionssumme*	
Krankenkassen	CHF 30-70	Grundversicherung
Krankenkassen Zusatzversicherung	12 x CHF	Monatsprämie Produkt

* Die Produktionssumme setzt sich aus den einbezahlten Nettoprämien (ohne Stempelsteuer), der Laufzeit und des produktespezifischen Koeffizienten zusammen. Produktionsspezifische Koeffizienten sind zwischen 10 und 100%.

Wird ein Honorar mit den Mandaten vereinbart, gibt keine Entschädigungen durch die Gesellschaften.

Entschädigungen Dritter (weitere) FIDLEG

Individuell je nach Abschluss vom Produkt.